

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/05653fdf-506a-31ea-966b-f4c6ce0bb102>

Bibliografie	
Titel	Arbeitsstätten-Richtlinie Raumtemperaturen (ASR 6) Zu § 6 der Arbeitsstättenverordnung
Amtliche Abkürzung	ASR 6
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Arbeitsstätten-Richtlinie

Raumtemperaturen (ASR 6) Zu [§ 6 der Arbeitsstättenverordnung^{\(1\)}](#)

Vom 8. Mai 2001 (BArbBl. 6-7/2001 S. 94)

Anwendungsbereich

Für alle Arbeitsplätze, an die technologisch keine spezifischen Anforderungen an das Raumklima gestellt werden, gelten die Anforderungen und Gestaltungshinweise des Abschnittes I dieser Richtlinie.

Für Arbeitsräume, an die aus technologischen Gründen besondere Anforderungen an das Raumklima gestellt werden oder bei denen die Beeinflussung des Klimas durch die Technologie unvermeidbar ist, gelten die Empfehlungen des Abschnittes II.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Anforderungen und Gestaltungshinweise an Arbeitsräume ohne spezifische, technologisch bedingte Klimaanforderungen	1
Begriffe	1.1
Allgemeines	1.2
Lufttemperaturen in Arbeitsräumen	1.3
Lufttemperaturen in übrigen Betriebsräumen	1.4
Zusätzlichen Anforderungen an das Klima in Arbeitsräumen und übrigen Betriebsräumen	1.5
Heizungseinrichtungen	1.6
Hinweise für Arbeitsräume mit technologisch bedingten Klimaanforderungen	2

Nach [§ 8 Absatz 2 der Verordnung über Arbeitsstätten \(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV\) vom 12. August 2004 \(BGBl. I S. 2179\)](#), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010

(BGBl. I S. 960), gelten die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, fort.